

handlungen, namentlich die letzten Verhandlungen an die Hand gegeben hätten, und um dies darzuthun, behauptet man, die Kammer habe über die Richtigkeit nicht cognosciren können, weil die Schrift erst nach dem formellen Schlusse des Landtags gefertigt worden sei. Nun, meine Herren, ein solcher Fall kann öfter vorkommen und er wird noch öfter vorkommen. Wenn Sie also für solche Ausnahmefälle nicht mindestens eine Bestimmung haben, daß auch der Archivar mit dem Auftrage versehen werden kann, eine ständische Schrift zu fertigen, so geben Sie auch Gelegenheit, daß derartige Differenzen öfter vorkommen. Ich für meine Person, und wenn ich noch so lange in der Kammer zu sein die Ehre haben sollte, werde, dafern man auch diese Bestimmung der Deputation annimmt, die ständischen Schriften, so weit sie mir obliegen, gewiß allemal selbst fertigen. Aber zweckmäßig bleibt es immer, daß man wenigstens für Nothfälle eine Bestimmung hat. Nun sind noch zwei Vorschläge gemacht worden. Den einen hat der Herr Minister, namentlich in Bezug auf Punkt 5 gemacht, indem er wünscht, daß an die Stelle dieses Punktes ein Theil der Fassung des Entwurfs treten soll. Ich für meine Person habe eigentlich kein großes Bedenken, wenn der Deputationsvorschlag in so weit abgeändert wird; denn ich meines theils würde ohnehin, wie ich schon erklärt habe, keinen sonderlichen Gebrauch von der vorgeschlagenen Bestimmung machen. Wird aber so viel aufgenommen, als von dem Herrn Minister vorgeschlagen worden ist, so bleibt mindestens für den Fall, den der Abgeordnete Sachse angezogen hat, ein Ausweg übrig, und in so fern bin ich zufriedengestellt. Der zweite Vorschlag ist von dem Abgeordneten Brockhaus gemacht worden, und bezieht sich auf den Gebrauch der Bibliothek. Es wünscht der geehrte Abgeordnete, daß die Worte: „oder der Bibliothek“ deswegen wegfallen sollen, damit die einzelnen Mitglieder die Bibliothek unbeschränkt benutzen können, und nicht nöthig haben, erst Erlaubniß beim Präsidenten einzuholen. Nun — ich werde auch gegen diesen Antrag nicht sprechen, bemerke aber, daß es schon zeither gewöhnlich gewesen ist, daß, wenn Jemand aus dem Archiv oder der Bibliothek etwas hat benutzen wollen, er sich deshalb an den Präsidenten hat wenden müssen. Will die Kammer, daß künftig, was die Bibliothek anlangt, es anders sein soll, so ist mir das auch recht. Die Kammer mag also entscheiden, ob sie die Worte: „oder der Bibliothek“ beibehalten oder wegwerfen will. — Um endlich keinen Zweifel zu lassen, komme ich nochmals auf den Vorschlag des Herrn Ministers zurück und bemerke, daß, wenn die übrigen Deputationsmitglieder nicht etwa ein besonderes Bedenken haben, dieser Vorschlag vielleicht an die Stelle des Punktes 5 treten und als Deputationsgutachten zur Abstimmung gebracht werden kann. Was zur Rechtfertigung des frühern Vorschlags sich sagen ließ, habe ich gesagt; ich habe aber auch nichts dagegen, daß ein anderer Satz Platz ergreife. Ich bitte also vor allen Dingen den Herrn Präsidenten, die Deputationsmitglieder zu befragen, ob sie mit mir einverstanden sind?

(Die Deputationsmitglieder erklären sich damit einverstanden.)

Präsident Braun: Es ist anheimgegeben worden, ob die Bestimmung der Deputation in Punkt 5, Seite 50 des ersten Berichts, mit dem Vorschlage, den der Herr Staatsminister gemacht hat, vertauscht werden soll, daß nämlich die Fassung des Entwurfs hier aufgenommen werde. Die Deputation hat Seite 49 des ersten Berichts beantragt, den §. 33 in der von ihr dort gegebenen und neuerdings in einigen Punkten modificirten Fassung anzunehmen; nämlich der Paragraph soll nach dem neuern Vorschlage so beginnen: „Der ständische Archivar hat u. s. w.“ Ich werde nun die Frage trennen und zwar zuerst eine Frage richten auf die Fassung der Deputation bis mit Punkt 4.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich wollte mir in Beziehung auf die Abstimmung eine einzige Bemerkung erlauben. Im 34. §. des Entwurfs ist, wie ich schon vorhin zu bemerken Gelegenheit hatte, über die Stellung des Archivars und über sein Verhältniß namentlich außerhalb der Landtage Bestimmung getroffen. Ueber diese würde erst noch zu discutiren und Beschluß zu fassen sein. Es würde durch diese Bestimmung, theilweise wenigstens der Regierung vorgegriffen werden, wenn der Herr Präsident jetzt den ganzen §. 33 sofort zur Abstimmung bringen ließe, indem es am Schlusse heißt: „Das Uebrige wird durch eine von dem Directorium jeder Kammer zu entwerfende und der letztern zur Genehmigung vorzulegende besondere Instruction bestimmt, in welcher namentlich auszusprechen ist, daß der Archivar lediglich die oben im Allgemeinen bezeichneten ständischen Geschäfte, nicht aber dergleichen von Behörden übernehmen“. Diese Worte: „in welcher namentlich auszusprechen ist“ bis zum Schluß würden den 34. §. präjudiciren, in so fern als die Regierung davon ausgegangen ist, daß der Archivar außerhalb des Landtags auch von dem Ministerium des Innern oder sonst könnte beschäftigt werden, hier aber es geradezu untersagt ist. Ich glaube, daß der Referent damit einverstanden ist, daß man sich in so fern präjudiciren würde.

Referent Abg. Todt: Dann schlage ich vor, daß die Abstimmung über den ganzen Paragraphen, wie bereits bei §. 32 geschehen ist, ausgesetzt werde, da wir dann zu einer endlichen Abstimmung im Ganzen gelangen werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich kann damit vollkommen einverstanden sein.

Präsident Braun: Nach dieser Lage der Sache glaube ich auch, daß es angemessen ist, die Abstimmung über den ganzen Paragraphen auszusetzen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel: Es ist daher §. 34 vorzutragen:

§. 34.

Deffen Dienstverhältniß.

Er steht in dem Verhältnisse als Staatsdiener und ist für